

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

### Entgelte für Leistungspreissystem

Entnahmestelle	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Euro/kW/Monat netto	ct/kWh
	Euro/kW/a	ct/kWh	Euro/kW/a	ct/kWh		
Mittelspannung*	23,41	4,34	95,61	1,45	15,94	1,45
Umspannung MS/NS	28,71	5,02	106,76	1,90	17,79	1,90
Niederspannung	39,23	5,76	107,12	3,04	17,85	3,04

\* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Aufschlag von 1,50 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

### Entgelte für Grundpreis-/ Arbeitspreissystem

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung	netto
Arbeitspreis	7,22 ct/kWh
Grundpreis	30,00 Euro/a
Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,44 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a
Wärmepumpen	Netto
Arbeitspreis	4,35 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a
Öffentliche Straßenbeleuchtung	netto
Arbeitspreis	5,74 ct/kWh

### Entgelte für Netzreservekapazität

	bis 200 h Euro/kW/a netto	200 bis 400 h Euro/kW/a netto	bis 600 h Euro/kW/a netto
Mittelspannung	55,75	66,90	78,05
Umspannung MS/NS	68,36	82,04	95,71
Niederspannung	93,40	112,08	130,76

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, KWKG-Umlage, Umlage nach § 19 StromNEV, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe.

Für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde wird ein Preisnachlass gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Konzessionsabgabenverordnung - KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), in Höhe von 10 % auf den Arbeits-, Grund- und Jahresleistungspreis gewährt.

## Entgelte für Messstellenbetrieb

	Euro/a netto
kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	320,76
Wandlersatz Mittelspannung	205,20
Wandlersatz Niederspannung	18,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	15,00
kME Einrichtungszähler Eintarif	7,20
kME Einrichtungszähler Zweitarif	14,56
kME Zweirichtungszähler Eintarif	14,56
kME Zweirichtungszähler Zweitarif	14,56
kME Maximumzähler	43,29

Für Kunden ohne registrierende Lastmessung ist im Messstellenbetrieb standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Anforderung können zusätzliche Messungen zum Preis von je 1,70 Euro (netto) erfolgen.

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 (Singuläre Netznutzung) und Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen. Das individuelle Netzentgelt nach § 19 Abs. 4 StromNEV besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h/a) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

## Konzessionsabgabe

	ct/kWh netto
Tarifkunden	1,320
Tarifkunden Schwachlast	0,610
Sondervertragskunden	0,110

## Umlagen für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV / Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) / § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) / Offshore-Haftungsumlage

Die Aufschläge richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen dazu sind der gemeinsamen Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) zu entnehmen.

Die ewag kamenz behält sich eine Anpassung der aufgeführten Entgelte, Bedingungen und gesetzlichen Abgaben nach Vorlage einer entsprechenden behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung des Gesetzgebers insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder gerichtlichen Verfahren vor.